

## **Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Die Stadt Speyer als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 -ehemals Klasse II- (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich des Altpörtels innerhalb der Grenzen Gutenbergstraße bis zum Altpörtel im Westen, Korngasse im Norden, und der Maximilianstraße im Süden sowie die gesamte Maximilianstraße bis Gebäude Maximilianstraße 90 (Alte Münze) im Osten einschließlich der jeweiligen Straßen-/Gehwegfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die Speyerer Innenstadt, insbesondere der Bereich vom Platz vor dem Historischen Stadttor Altpörtel, über die Maximilianstraße bis zum Platz bei der Alten Münze wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus alkoholbedingtem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, insbesondere aber für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und dem Straßenzug Maximilianstraße im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgebauten Holzbuden und die Schlittschuhbahn.

#### **II.**

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgebauten Holzbuden sowie der Rollschuhbahn ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall durch das Überspringen der Flammen auf die dortige enge Bebauung. Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die vor dem Altpörtel und auf in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der

Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere an den besonders gefährdeten Holzbuden und der Schlittschuhbahn Brände auslösen. Insofern geht für die Holzbuden und die Schlittschuhbahn mit ihrer großen Fläche eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an den Holzbuden und der Schlittschuhbahn zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen.

Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung gegebenen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am unbegrenzten Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzurufen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Holzbuden und der Schlittschuhbahn ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmarkts aufgestellten Holzbuden und der Schlittschuhbahn sowie der umstehenden Gebäude, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 21.11.2025  
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

